

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 909

Studiengang: Taxation Dual, B.A.

Hochschule: Hochschule Düsseldorf

Studienort/e: Düsseldorf Datum: 27.06.2023

Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Kanzleien müssen als "betriebliche Lernorte" i.S. der geltenden Dualdefinition fungieren. D.h.

- Die Lernorte Hochschule und Betrieb/Kanzlei müssen systematisch inhaltlich verzahnt werden.
   Die inhaltliche Verzahnung muss curricular verankert und in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen festgelegt sein.
- Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Betrieb/Kanzlei muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form verbindlich (vertraglich) geregelt werden.
- Der betriebliche Lernort muss bei der systematischen Qualitätssicherung und Entwicklung berücksichtigt werden.

Anderenfalls ist auf das Profilmerkmal dual auch und gerade in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule zeigt in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung an, dass der Studiengang zum Wintersemester 2023 von "Taxation dual" in "Taxation 3 in 1" mit den Profilen ausbildungs- und berufsbegleitend umbenannt und ansonsten unverändert fortgeführt werden wird. Die Hochschule legt als Umsetzungsnachweis die Entwurfsfassungen der geänderten fachspezifischen und Rahmenprüfungsordnung vor.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Namensänderung sowie die beabsichtige parallele Verwendung der Profilmerkmale "ausbildungsbegleitend" und "berufsbegleitend" ausführlich und im Ergebnis plausibel begründet werden. Der Akkreditierungsrat erachtet es als legitim, dass die Änderung der Studiengangsbezeichnung erst zum kommenden Wintersemester umgesetzt werden wird. Dass deshalb die Außendarstellung des Studiengangs noch nicht angepasst worden ist, ist nachvollziehbar.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Er geht bei dieser Entscheidung davon aus, dass die vorgelegten Entwurfsfassungen der fachspezifischen und Rahmenprüfungsordnung zeitnah in Kraft gesetzt werden und auch die Außendarstellung entsprechend angepasst werden wird. Eine Nichtumsetzung wäre i.S. von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat weist weiter darauf hin, dass die von der Hochschule in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung beantragte Nachakkreditierung nicht erforderlich ist. Indem die Hochschule die Unterlagen zur Auflagenerfüllung fristgerecht eingereicht hat und die Auflagenerfüllung hiermit festgestellt wird, ist eine lückenlose Akkreditierung für den im Akkreditierungsbescheid genannten Zeitraum gewährleistet.

